

09.12.2021

Durchwahl: 0511 87953-19

Aktenzeichen: 371-03 Dom/mei

Rundschreiben Nr. 1839/2021

Corona-Sonderregelungen für Vereine: Verlängerung für digitale oder hybride Mitgliederversammlungen

NLT-Rundschreiben Nr. 1398/2021 vom 14.9.2021

Mit vorgenanntem Bezugsrundschreiben hatten wir über das am 14.9.2021 im Bundesgesetzblatt verkündete Aufbauhilfegesetz informiert. Dieses Aufbauhilfegesetz ändert, wie im Bezugsrundschreiben dargestellt, das Infektionsschutzgesetz und das Telekommunikationsgesetz. Außerdem findet sich in Art. 15 des Aufbauhilfegesetzes 2021 (Bundesgesetzblatt I, S. 4147) das Gesetz über die Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-10-Pandemie (GesRuaCOVBekG).

§ 7 des GesRUaCOVBekG wird in den Absätzen 1 bis 3 ersetzt durch die Wörter: „bis einschließlich 31. August 2022“. § 7 Abs. 5 lautet nunmehr wie folgt: „§ 5 ist nur anzuwenden auf

1. bis zum Ablauf des 31. August 2022 ab laufender Bestellungen von Vorständen von Vereinen, Parteien und Stiftungen und sonstigen Vertretern in Organen und Gliederungen von Parteien sowie
2. Versammlungen und Beschlussfassungen, die bis zum Ablauf des 31. August 2022 stattfinden.“

Dementsprechend können Mitgliederversammlungen über das Jahresende 2021 hinaus bis Ende August 2022 in digitalen oder hybriden Formaten stattfinden, auch wenn die Satzung dazu keine entsprechende Regelung enthält.

An dieser Stelle sei angeregt, die Satzungen entsprechend anzupassen, um die noch bestehenden Möglichkeiten gegebenenfalls nach Wegfall dieser Sonderregelungen weiter nutzen zu können.

Wir bitten um Kenntnisnahme.



Prof. Dr. Hubert Meyer